

Antrag

der Abgeordneten Dr. Gerhard Schick, Tabea Rößner, Anja Hajduk, Dr. Danyal Bayaz, Lisa Paus, Stefan Schmidt, Katharina Dröge, Sven-Christian Kindler, Markus Kurth, Claudia Müller, Beate Müller-Gemmeke und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Unseriöses und überteuertes Inkasso eindämmen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken von 2013 waren unter anderem die Ziele verbunden, finanzielle Anreize für unseriöse Inkassounternehmen zu vermindern, Inkassokosten aufwandsbezogen zu gestalten und dementsprechend zu begrenzen. Anscheinend ist sogar das Gegenteil des mit dem Gesetz verfolgten Ziels, die anfallenden Inkassokosten für Schuldner zu vermindern, eingetreten: Seit Umsetzung des Gesetzes sind laut einer vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in Auftrag gegebenen Evaluation, „die Kosten, mit der Schuldner durch die Inkassobranche belastet werden, deutlich gestiegen“ (iff 2018, Evaluierung der inkassorechtlichen Vorschriften des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken – Schlussbericht, S. 7). Auch die Aufsicht wird letztlich als unzureichend beschrieben. Laut Evaluationsbericht (S. 13) hat sie „selten von ihren Befugnissen Gebrauch gemacht“ und „Bußgelder wurden fast nicht verhängt“. Die gesetzgeberischen Ziele für den Inkassobereich wurden somit deutlich verpasst. Es besteht beim Inkasso deutlicher Nachbesserungsbedarf, damit es eine wirklich sinnvolle Ergänzung zum Forderungsmanagement insbesondere bei kleineren Unternehmen sein kann, ohne dass Verbraucherinnen und Verbraucher und Unternehmen übermäßig belastet oder gar belästigt werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzesvorschlag vorzulegen, um unseriöses und überteuertes Inkasso einzudämmen. In diesem soll bzw. sollen

- a. Inkassokosten auf ein angemessenes Niveau begrenzt werden,
- b. die Doppelbeauftragung von Inkassounternehmen und Rechtsanwalt klarer beschränkt werden,
- c. die Aufsicht über Inkassodienstleistungen gebündelt und grundsätzlich gestärkt werden,
- d. klarstellt werden, dass bei einem Fehlen von Pflichtinformationen die Schuldner ein Zurückbehaltungsrecht haben,
- e. sicherstellt werden, dass eine Kostenerstattung für die Inkassodienstleistung ge-

genüber einem Verbraucher bzw. einer Verbraucherin erst nach mindestens einem weiteren Schreiben mit Hinweis auf Einschaltung eines Inkassodienstleisters verlangt werden kann.

Berlin, den 19. November 2018

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

zu a)

Die bisher unzureichenden Regelungen zu erstattungsfähigen Inkassokosten haben zur Folge, dass selbst bei geringen Forderungen von beispielsweise 35 Euro oft das Maximum von zusammengefasst über 70 Euro an Inkassokosten für das erste Anschreiben veranschlagt wird. Dies entspricht dem 1,3-fachen Satz plus Auslagenpauschale nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, welcher für die durchschnittlich aufwendige Tätigkeit eines Rechtsanwalts verlangt werden kann. Diese Gleichsetzung erscheint insbesondere in Zeiten der Digitalisierung für diese Tätigkeit nicht angebracht. Die weitgehend edv-gestützte Eintreibung einer unstreitigen Forderung ist in keiner Weise mit einem anwaltlichen Vollmandat mit Beratung und Vertretung in einer streitigen Rechtsangelegenheit vergleichbar.

Der Erstattungsanspruch sollte deshalb für ein erstes Inkassoschreiben auf die Höhe einer 0,3er Gebühr entsprechend Nr. 2301 VV-RVG nebst Auslagen begrenzt werden (13,50 Euro bis 500 Euro Gegenstandswert). Eine 0,3er Gebühr kann nach Nr. 2301 VV-RVG für einen Aufwand in Ansatz gebracht werden, der mit einem „Schreiben einfacher Art“ beschrieben wird. Ein Abstellen auf diesen Gebührentatbestand als Richtwert für ein erstes Inkassoschreiben erscheint daher sachgerecht.

Für ggf. erforderliche weitere Tätigkeiten eines Inkassodienstleisters sollte im Gesetz verankert werden, dass ein Schuldner für Inkassotätigkeiten dem Gläubiger insgesamt und nur in begründeten Ausnahmefällen nicht mehr erstatten muss als den Betrag, der einer 1,0er Gebühr gemäß Nr. 2300 VV RVG entspricht. Auf diese Weise kann ausgeschlossen werden, dass Inkassounternehmen Schuldnern überzogene Kostenforderungen in Rechnung stellen.

Mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Beschl. v. 09.06.2008 – AnwSt [R] 5/05) sollte eine derartige Begrenzung auch für Inkassotätigkeiten von Rechtsanwälten, die gemäß Vereinbarung mit ihrem Mandanten (ausnahmsweise) ein reines Inkassomandat ausüben, gelten. Zugleich hat der Vergütungsanspruch der Rechtsanwälte, die ein anwaltliches Vollmandat ausüben, unangetastet zu bleiben.

zu b)

Immer wieder wird parallel zu einem Inkassounternehmen auch ein Rechtsanwalt beauftragt, ohne dass dies unbedingt notwendig erscheint. Der Schuldner soll dann doppelte Kosten tragen. Begründet wird dies meistens damit, dass der Rechtsanwalt die Forderung gerichtlich titulieren soll. Diese Begründung ist nicht stichhaltig. Denn auch ein Inkassounternehmen (eine registrierte Person nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes – RDG) kann eine Forderung im gerichtlichen Mahnverfahren titulieren lassen, wie bereits aus § 4 Abs. 4 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum RDG folgt. Hiernach ist die Vergütung eines registrierten Inkassounternehmens „für die Vertretung im gerichtlichen Mahnverfahren“ bis zu einem Betrag von 25 Euro nach § 91 Abs. 1 der Zivilprozessordnung erstattungsfähig. Werden ein Inkassounternehmen und ein Rechtsanwalt parallel eingeschaltet, muss bereits aus Gründen der den Gläubiger nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) treffenden Schadensminderungspflicht eine sachliche Rechtfertigung vorliegen, d. h. der Anwalt muss zusätzliche Aufgaben im Vergleich zum Inkassounternehmen ausführen, die auch inhaltlich geboten sind. Nur diese können dem Verbraucher bzw. der Verbraucherin in Rechnung gestellt werden. Dies ist rechtlich ausdrücklich klarzustellen.

zu c)

Die Untersuchung des iff zeigte auch, dass zum Teil mit unangemessenen Drohungen gearbeitet wird und die

gesetzlichen Darlegungs- und Informationspflichten nicht eingehalten werden. Doch nur selten wurden von den Aufsichtsbehörden Maßnahmen ergriffen; eine Effektivierung der Aufsicht ist demzufolge dringend notwendig. Um zu einer Verbesserung beizutragen, soll die Aufsicht, die aktuell in einzelnen Bundesländern sogar von mehreren Gerichten ausgeübt wird, zentral, zum Beispiel beim Bundesamt für Justiz, gebündelt und grundsätzlich gestärkt werden. Dazu soll es unter anderem eine Verschärfung der zur Verfügung stehenden Sanktionsmöglichkeiten (Erhöhung der Bußgeldhöhe von 50.000 Euro auf 100.000 Euro) geben. Es sollte auch ein Verweis auf § 30 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) im RDG verankert werden. Auf diese Weise würde eine weitere Erhöhung des Bußgeldrahmens für die Fälle, in denen eine der Voraussetzungen des § 30 Absatz 1 OwiG im Zusammenhang mit einem Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand des RDG vorliegt, im Gesetz niedergelegt sein.

zu d)

Wenn eine Verbraucherin oder ein Verbraucher aufgrund fehlender Pflichtinformationen zum Beispiel nicht nachvollziehen kann, ob die Hauptforderung überhaupt gerechtfertigt ist, dann sollte sie bzw. er die Zahlung nicht leisten müssen, bis alle Informationen vorliegen. Um dies sicherzustellen, bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung, dass eine Person gegebenenfalls so lange ein Zurückbehaltungsrecht hat, bis alle Pflichtinformationen vorliegen.

zu e)

Der Gesetzgeber hat (vgl. zum Nachfolgenden nur Goebel, NJW 2016, 3332 ff.) Rechtsanwälten und registrierten Inkassounternehmen die außergerichtliche Interessenwahrnehmung bei Inkassosachverhalten erlaubt. Die diesbezüglichen Erstattungsregelungen, wie insbesondere §§ 280, 286 BGB für den Verzug, sehen vor, dass ein durch die schädigende Handlung kausal verursachter Schaden ersetzt werden muss. Die Schadensminderungspflicht im Sinne des § 254 BGB kann hier allerdings Grenzen begründen. Diese Grenzen sollten durch eine gesetzgeberische Maßnahme präzisiert werden. Dies gilt insbesondere für den Verzug:

Der Aufwand für die Forderungseinziehung gehört bei Schuldnern, die sich in Verzug befinden, nach dem allgemeinen Schuldrecht grundsätzlich zum ersatzfähigen Schaden, weil der Schuldner mit der Nichtzahlung seine Pflichten verletzt.

Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen, es sei denn, der Schuldner hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, § 280 Abs. 1 BGB. Liegt die Pflichtverletzung in einer verzögerten Leistung, kann der Gläubiger nach § 280 Abs. 2 BGB nur unter den weiteren Voraussetzungen des § 286 BGB, das heißt des Verzugs, Schadensersatz verlangen. Wie sich aber im Umkehrschluss aus §§ 280, 286 BGB ergibt, verpflichtet erst die Nichtzahlung auf eine verzugsbegründende Mahnung zum Schadensersatz, wenn die Mahnung nicht – wie etwa bei der kalendertäglichen Bestimmung des Zahlungszeitpunkts in Miet- oder Darlehensverträgen – entbehrlich ist. Hieraus kann abgeleitet werden, dass auch die verzugsbegründende Mahnung noch als Teil der vertraglichen Obliegenheiten des Gläubigers anzusehen ist.

Vor dem Hintergrund der Schadensminderungspflicht aus § 254 BGB und insbesondere § 254 Abs. 2 Alt. 1 BGB, wonach der Gläubiger den Schuldner auf einen besonders großen Schaden hinzuweisen hat, ist hiernach eine ergänzende Regelung erforderlich:

In den Fällen, in denen ein Unternehmen als Gläubiger eine Forderung gegen einen Verbraucher als Schuldner in Händen hält, sollte der Gläubiger unter Schadensminimierungs- und Verbraucherschutzaspekten gesetzlich dazu veranlasst werden, nach der verzugsbegründenden Mahnung mindestens noch ein weiteres Schreiben auszubringen, mit welchem dem Schuldner i. S. d. § 254 Abs. 2 Alt. 1 BGB deutlich vor Augen geführt wird, dass in einer nächsten Eskalationsstufe die Beitreibung an einen Inkassodienstleister übergeben wird. Dies gilt erst recht, wenn aufgrund der vertraglichen Regelungen der Verzug bereits ohne ein gesondertes Mahnschreiben eintritt: Ohne Mahnansprache wird der Schuldner nicht damit rechnen, dass ihm gegenüber unmittelbar ein Inkassodienstleister auftritt.

Reagiert der Schuldner nach alledem noch immer nicht, kann dem Gläubiger, der dann tatsächlich im nächsten Schritt einen Inkassodienstleister einschaltet, nicht vorgehalten werden, er habe gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen. Umgekehrt ist zu unterstellen, dass ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht vorliegt, wenn der oben vorgeschlagene Hinweis unterbleibt. Dann können die Inkassokosten dem Schuldner auch nicht in Rechnung gestellt werden.

